

Hauptsatzung der Stadt Hohenmölsen

Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Hohenmölsen gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen Nr. SR/VIII/008/2024 vom 04.07.2024:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Hohenmölsen“. Sie führt die Bezeichnung Stadt.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt führt ein Wappen. Das Wappen der Stadt ist geteilt in Rot und Gold; oben im roten Feld eine silberne Burg mit Zinnenturm, unten im goldenen Feld auf grünem Boden ein springender roter Hirsch verfolgt von einem roten Jagdhund.

(2) Die Flagge ist schwarz-gelb gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Bild des Wappens der Stadt und oben die Umschrift „Stadt Hohenmölsen“. Zur Unterscheidung enthalten die Dienstsiegel eine Nummerierung, die in der Umschrift unten angeordnet ist. Das Dienstsiegel entspricht folgendem Siegelabdruck:

Siegelabdruck

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Der Stadtrat

(1) Der Gemeinderat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern und dem hauptamtlichen Bürgermeister. Die Vertretung der Einwohner (Gemeinderat) führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung Stadtrat oder Stadträtin.

(3) Der Stadtrat ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Stadtrat ihm oder den beschließenden Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

(4) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

(5) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(5) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 10 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, deren Vermögenswert 50.000 € übersteigt,
4. den Verzicht auf Ansprüche im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt,
5. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall über 50.000 €,
6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 100.000 € übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse gemäß § 48 KVG LSA

- a) den Haupt- und Finanzausschuss
- b) den Bauausschuss

2. als beratenden Ausschuss gemäß § 49 KVG LSA

den Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss

(2) Die Vorsitze der Ausschüsse, denen ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vorsitzt, werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte, sofern nicht der Bürgermeister selbst Vorsitzender des Ausschusses ist. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus sechs Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung im Vorsitz. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, wenn der Vermögenswert mehr als 30.000 € bis 50.000 € beträgt,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, deren Vermögenswert 10.000 € bis 50.000 € nicht übersteigt und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
3. den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 € übersteigt,
4. den Verzicht auf Ansprüche im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000 € - 50.000 € nicht übersteigt,

5. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten, der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
6. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen, bei denen die Stadt Anbieter der Hauptleistungspflicht ist, mit einer Laufzeit von 3 Jahren bis 5 Jahren und mit einem Kostenvolumen von über 24.000 € bis 50.000 € pro Jahr. Dies schließt die Entscheidung über wesentliche Vertragsbedingungen ein,
7. Vergaben von Lieferungen und Leistungen einschließlich freiberuflichen Leistungen über 50.000 €,
8. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall von über 30.000 € bis 50.000 €,
9. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert über 50.000 € bis 100.000 € beträgt,
10. die Aufnahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert über 500 € bis 5.000 € beträgt.

Der Haupt- und Finanzausschuss berät den Stadtrat in Angelegenheiten der gemeindlichen Haushaltswirtschaft und gibt entsprechende Empfehlungen.

(3) Der Bauausschuss besteht aus sechs Stadträten, aus deren Mitte unter Beachtung der Zuteilung nach d'Hondt der Vorsitzende bestimmt wird. Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 S. 2 vorliegt, beschließt der Bauausschuss über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i.V.m. § 33 BauGB),
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i.V.m. § 34 BauGB),
3. die Zulässigkeit von Maßnahmen und Vorhaben innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, wenn die jeweilige Angelegenheit die städtebauliche Entwicklung beeinflusst,
4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
5. Vergaben von Bauleistungen über 50.000 €.

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 **Beratende Ausschüsse**

(1) Dem Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor.

(2) Der Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss besteht aus sechs Stadträten. Er berät den Stadtrat in sozialen Angelegenheiten sowie solchen der Kultur, Schule, Kinder, Jugend und Sport und gibt entsprechende Empfehlungen.

(3) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Der Bürgermeister kann sich durch seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beschäftigten der Gemeinde vertreten lassen.

(4) In den Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat drei sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 8 **Auskunftsrecht**

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

(3) Ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit spezialgesetzliche Vorschriften entgegenstehen, und nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Stadtrates mündlich erteilt werden.

§ 9 **Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 30.000 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gem. § 68 i.V.m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 - 9 c TVöD,
3. Vergaben von Lieferungen und Leistungen einschließlich freiberuflichen Leistungen sowie Vergaben von Bauleistungen bis 50.000 € je Einzelfall,
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA im Rahmen des in § 10 Satz 2 festgelegten Vermögenswertes; die Entscheidungszuständigkeit schließt die Entscheidung über alle Bedingungen des jeweiligen Rechtsgeschäfts ein,
6. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA bezüglich Kreditaufnahmen im Rahmen der Ermächtigung der genehmigten Haushaltssatzung bis zu 500.000 € im Einzelfall und Umschuldungen bis zu 1.000.000 € im Einzelfall,
7. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, sofern es sich um Verträge einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000 € nicht überschreitet,
8. der Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 € nicht übersteigt,
9. der Verzicht auf Ansprüche im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 € im Einzelfall,
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA mit einem Streitwert bis zu 30.000 €,
11. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen, bei denen die Stadt Anbieter der Hauptleistungspflicht ist, mit einer Laufzeit bis zu 3 Jahren und mit einem Kostenvolumen von bis zu 24.000 € pro Jahr. Dies schließt die Entscheidung über wesentliche Vertragsbedingungen ein,
12. der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit unbestimmter Laufzeit, die durch ordentliche Kündigung jederzeit beendet werden können,

13. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis zu 30.000 € und wenn kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
14. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Vermögenswert von 50.000 €,
15. der Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Leasingbetrag 2.000 € nicht übersteigt,
16. die Aufnahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zu einem Vermögenswert von 500 €.

§ 11

Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Für die Behindertenbeauftragte der Stadt Hohenmölsen gelten die Absätze 1 - 3 entsprechend.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 17 Abs. 3 dieser Satzung bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft Webau

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Webau mit dem Gebiet der am 01.01.2003 in die Stadt Hohenmölsen eingemeindeten Gemeinde Webau.

2. Ortschaft Werschen

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Werschen mit dem Gebiet der am 01.01.2003 in die Stadt Hohenmölsen eingemeindeten Gemeinde Werschen.

3. Ortschaft Zembschen

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Zembschen mit dem Gebiet der am 10.05.2002 in die Stadt Hohenmölsen eingemeindeten Gemeinde Zembschen.

4. Ortschaft Granschütz

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Granschütz mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Stadt Hohenmölsen eingemeindeten Gemeinde Granschütz.

5. Ortschaft Taucha

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Taucha mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Stadt Hohenmölsen eingemeindeten Gemeinde Taucha.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Webau besteht aus sieben Mitgliedern.
2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Zembschen besteht aus fünf Mitgliedern.
3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Werschen besteht aus fünf Mitgliedern.
4. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Granschütz besteht aus sieben Mitgliedern.
5. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Taucha besteht aus fünf Mitgliedern.

§ 16

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in dessen Sitzung und bittet um Meinungsbildung.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder beschließendem Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 10 Satz 2 handelt, werden den Ortschaftsräten gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA nachstehend genannte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt sind:

1. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben.
2. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft.
3. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, wenn der Vermögenswert 1.000 € pro Jahr nicht übersteigt.
4. Pflege vorhandener Partnerschaften.

(3) Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.stadt-hohenmoelsen.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Für den Fall, dass gesetzliche Regelungen die ortsübliche Bekanntmachung im Internet ausschließen oder nur zusätzlich zulassen, erfolgt die notwendige Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen. In diesem Fall ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verwaltungsgebäude

Rathaus, Markt 1
Verwaltungsgebäude, Großgrimmaer Straße 2
Verwaltungsgebäude, Platz des Bergmanns 2

im Internet unter der Internetadresse www.stadt-hohenmoelsen.de spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die bekanntgemachten Regelungen können in den im Abs. 2 genannten Verwaltungsgebäuden während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 bewirkt. Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus, Markt 1, hingewiesen. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

(5) In den vorgenannten Fällen dienen Aushänge an weiteren Bekanntmachungs- und Anschlagtafeln in der Stadt Hohenmölsen und seinen Ortschaften parallel der Information und nicht der amtlichen Verkündung.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter der Internetadresse nach www.stadt-hohenmoelsen.de bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängefrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Hohenmölsen vom 02.07.2019 in der Fassung vom 22.09.2022 außer Kraft.